

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Elektrifizierung von Fahrzeugen

– pepper motion GmbH-AGB –

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Verträge zwischen der pepper motion GmbH („wir“) mit unseren Kunden („Kunden“), die die Elektrifizierung von Fahrzeugen des Kunden durch uns („Leistung“) zum Gegenstand haben.
2. Unsere AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer gemäß § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Bei Verträgen im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens finden diese AGB keine Anwendung, soweit ihre Anwendung zu einem Ausschluss des Bieters führt.
3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.
4. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen haben Vorrang gegenüber diesen Bedingungen, sofern und soweit sie im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen oder diese ergänzen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss / Vertragsgegenstand

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Der Auftrag des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus diesem Auftrag nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb

von 2 (zwei) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Unsere Annahme des Angebots kann entweder schriftlich oder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung der Leistung, oder – im Falle einer Fakturierung im Voraus – durch den Zugang der Rechnung, erklärt werden.

3. Unsere Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Prüfung der Beschaffenheit des für die Leistung vorgesehenen Fahrzeugs des Kunden und einer Verbaubarkeitsprüfung, die in Absprache mit dem Kunden durchgeführt wird.
4. Der Auftrag des Kunden und – in jedem Fall – die Annahme der Leistung durch den Kunden gilt als Einverständnis des Kunden mit unseren AGB.
5. Unsere Leistungen werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen erbracht. Dokumente des Kunden, die nicht in Ziffer XVIII.3. genannt sind, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Angebot des Kunden (Auftrag) durch ausdrückliche Bezugnahme gekennzeichnet sind und der Kunde uns diese Dokumente bei Vertragsabschluss übergeben hat. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ausdrücklich auf seinen Änderungs- bzw. Ergänzungswunsch hinweist und wir diesem ausdrücklich schriftlich zustimmen. Die durch einen Änderungs- bzw. Ergänzungswunsch entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde (Preisänderungen).
6. Der Leistungsumfang von uns eingesetzter, aber nicht entwickelter Software und sonstigen von uns eingesetzten, aber nicht hergestellten Bauteilen beschränkt sich maximal auf die von dem Hersteller zur Verfügung gestellte Produktbeschreibung und Dokumentation. Für Gewährleistung und Garantie ist der jeweilige Hersteller verantwortlich.

III. Leistungserbringung / Verzug

1. Soweit nichts anderes vereinbart, holen wir das umzurüstende Fahrzeug zum in der Auftragsbestätigung genannten Übergabetermin beim Kunden ab. Nach erfolgter Umrüstung des Fahrzeuges informieren wir den Kunden hierüber und vereinbaren gemeinsam einen Abnahmetermin. Der Ort der Abnahme wird im jeweiligen Vertrag festgelegt und ist grundsätzlich, also mangels anderweitiger Vereinbarung, am Ort unseres Geschäftssitzes.
2. Verbindliche Leistungstermine werden auf der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Enthält eine Auftragsbestätigung keine Kennzeichnung eines verbindlichen Leistungstermins, gilt der dort genannte Leistungstermin lediglich als Anhaltspunkt für die Erbringung der Leistung.

3. Wir sind berechtigt, Subunternehmer zur Erfüllung unserer vertraglich geschuldeten Leistungen einzusetzen. Bei öffentlichen Vergabeverfahren werden die Subunternehmer in geeigneter Form namentlich benannt.
4. Die Einhaltung des Leistungstermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden (insbesondere gemäß Ziffer IV.) voraus. Falls unsere Leistung durch vom Kunden zu vertretende Ursachen verzögert wird, können wir dem Kunden den zusätzlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Erbringt der Kunde seine Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig und/oder zahlt er eine vereinbarte Vorauszahlung innerhalb der vereinbarten Frist nicht bzw. nicht vollständig, verlängern sich etwaige für uns geltende Fristen um die Dauer des Verzugs des Kunden. Im Übrigen kommen wir erst in Verzug, sofern wir eine Verzögerung überhaupt zu verantworten haben, wenn der Kunde uns nach Fälligkeit unserer Leistung schriftlich eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gesetzt hat.
5. Ist die Nichteinhaltung eines Leistungstermins auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, Pandemie, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die Subunternehmer von uns betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Leistungstermine um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskämpfmaßnahmen, die uns und unsere Subunternehmer betreffen. Dauert das Leistungshindernis länger als vier Monate an, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.
6. Wir sind zu angemessenen Teilleistungen oder Leistungen vor Ablauf der Leistungszeit bzw. vor dem verbindlichen Leistungstermin berechtigt.
7. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW (Incoterms 2020 der ICC) (Denkendorf). Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware nach einem anderen Bestimmungsort versandt, wobei wir in diesem Fall berechtigt sind, die Art der Versendung selbst zu bestimmen. Die Ware wird auf Wunsch des Kunden – und auf dessen Kosten – durch eine Transportversicherung gegen die von dem Kunden zu bezeichnenden Risiken versichert.
8. Das Risiko, das mit einer Übersendung der Ware an einen anderen Bestimmungsort gemäß der vorstehenden Ziffer III.7. verbunden ist, trägt der Kunde.

IV. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei der Erbringung unserer Leistungen in angemessener Weise zu unterstützen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere:
 - a. die von ihm beizubringenden Materialien, zu bearbeitenden Teile, Know-how und sonst notwendigen Informationen („Komponenten und Informationen“) sowie das umzurüstende Fahrzeug zum vereinbarten Termin vollständig, rechtzeitig und in der vereinbarten Beschaffenheit oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, in einem mangelfreien Zustand (insbesondere keine Fehleranzeige im Fehlerspeicher), zur Verfügung zu stellen;
 - b. die für unsere Leistungserbringung erforderlichen technischen Unterlagen – vorbehaltlich etwaiger nachträglicher Änderungsvereinbarungen – bei Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen;
 - c. zur eigenverantwortlichen Prüfung seiner Unterlagen inklusive technischer Spezifikationen und sonstiger Vorgaben für unsere Leistungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie der Geeignetheit der beigebrachten Komponenten und Informationen bzw. des für die Leistung vorgesehenen Fahrzeugs für die vorgegebene Leistung. Zu einer gesonderten Prüfung sind wir insoweit nicht verpflichtet; soweit dem Kunden die eigenverantwortliche Prüfung ohne Zusammenarbeit mit uns nicht möglich ist, wird der Kunde die Prüfung in Absprache mit uns durchführen; die Regelung der Ziffer II.2. wird hierdurch nicht berührt.
 - d. zur störungsfreien, lückenlosen, unentgeltlichen und rechtzeitigen Bereit- und Zurverfügungstellung von Software, Hardware, Datenbanken, fachkundigem Personal oder anderen Betriebsmitteln einschließlich jedweder Fernzugriffe (z.B. Remote Access) und Zugang zu Einrichtungen des Kunden, soweit wir dies für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistung benötigen. Dasselbe gilt für alle sonstigen, notwendigen Informationen;
 - e. die Sicherung bzw. Sicherheit der Daten und der Datenübertragung dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten, sofern wir zur Leistungserbringung Zugang zu den Einrichtungen des Kunden benötigen und/oder erhalten haben;
 - f. etwaige Anfragen und Kommunikationen ausschließlich an die im unverbindlichen Angebot definierte auftragsspezifische Schnittstelle (Brückenkopf) zu richten;

- g. alle Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, derer er sich zur Mitwirkung an den von uns zu erledigenden Aufgaben bedient, entsprechend und im arbeitsrechtlich zulässigen Umfang anzuweisen sowie zu kontrollieren und zu überwachen, unabhängig davon, ob es sich um weisungsgebundene Arbeitnehmer, Fremdpersonal oder andere Auftragnehmer des Kunden handelt.
2. Erfüllt der Kunde die vorgenannten Mitwirkungspflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig und können wir unsere Leistung deswegen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbringen, sind wir so lange von unserer Leistungspflicht befreit, wie das Leistungshindernis besteht. Dies gilt auch dann, wenn wir wegen rein rechtlicher Gründe, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, daran gehindert sind, die Leistung auszuführen.
3. Entstehen uns infolge der Nichteinhaltung oder nicht rechtzeitigen Erbringung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden Kosten, insbesondere etwaige Bearbeitungsmehrkosten, Kosten für Wartezeiten, Reisekosten oder Kosten für vergebliche Aufwendungen, sind uns diese vom Kunden zu ersetzen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte unberührt.

V. Abnahme / Gefahrübergang

1. Bei allen einer Abnahme zugänglichen Leistungen können wir eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Kunden gemäß dieser Ziffer V. verlangen. Im Falle der Nichtabnahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen, wobei ergänzend die folgenden Bestimmungen gelten.
2. Soweit eine Abnahme aufgrund der Natur der Leistung zu erfolgen hat, so hat der Kunde unmittelbar nach Abschluss unserer Arbeiten die Leistung zu prüfen und schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder uns die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitzuteilen. Der Kunde ist in jedem Fall und ungeachtet der vorstehenden Sätze verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
3. Nimmt der Kunde unsere im Wesentlichen mangelfrei fertig gestellten Leistungen trotz eines entsprechenden Verlangens nicht ab, erfolgt die Abnahme konkludent durch die bestimmungsgemäße (Wieder-) Inbetriebnahme des Produkts oder durch ein sonstiges Verhalten des Kunden, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht entnehmen lässt. Wurde die Abnahme weder ausdrücklich noch konkludent erklärt und teilt der Kunde auch nicht etwaig festgestellte Mängel nach Ziffer V.2. mit, gilt die Abnahme spätestens mit Ablauf von 14 Tagen nach Erklärung unseres Abnahmeverlangens als erfolgt.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
5. Wir können für jeden in sich abgeschlossenen Teil unserer Leistungen des Auftrages („Teilleistung“) eine Teilabnahme verlangen. Der Kunde ist zur Abnahme einer Teilleistung verpflichtet.
6. Wir beseitigen die gemäß Ziffer V.2. gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels und der Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes des Kunden angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Kunde die Leistung unverzüglich. Im Übrigen gelten Ziffer V.2. und Ziffer V.3. entsprechend. Für den Fall, dass unsere Nachprüfung ergibt, dass die Abnahmeverweigerung durch den Kunden unberechtigt erfolgte, steht uns ein Aufwendungsersatz für die Kosten der Nachprüfung zu.
7. Im Übrigen gelten für die Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Sofern wir Schadensersatz verlangen, so beträgt dieser 10 % der vertraglich vereinbarten Gegenleistung des Kunden. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, soweit wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Kunde seinerseits nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
8. Die Preis- und Leistungsgefahr geht entweder mit der Abnahme oder der Übergabe des umgerüsteten Fahrzeugs an den Spediteur oder einen Erfüllungsgehilfen des Kunden – je nachdem welcher Zeitpunkt der Frühere ist – auf den Kunden über. Die Regelungen der Incoterms 2020 der ICC gehen allerdings vor.

VI. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die vereinbarten Preise zzgl. Umsatzsteuer. Gesetzlich anfallende Umsatzsteuer bzw. vergleichbare Steuern werden zusätzlich zu den als Netto-Preise ausgewiesenen Preisen berechnet, wenn nicht der Kunde die Umsatzsteuer (bzw. vergleichbare Steuern) von Gesetzes wegen schuldet und wenn nicht das Reverse-Charge-Verfahren bzw. ein vergleichbares Verfahren zur Anwendung kommt. Der Kunde wird uns nach besten Kräften dabei unterstützen, dass eine Steuerbefreiung erlangt wird oder die Anwendung eines Nullsteuersatzes für die betreffenden Lieferungen erreicht wird. Nachdem wir den Kunden schriftlich dazu aufgefordert haben, wird er uns innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung alle in diesem Zusammenhang angeforderten Dokumente zur Verfügung stellen. Sollte der Kunde den Pflichten aus diesem Absatz nicht nachkommen und soweit

wir hierdurch zur Zahlung von Umsatzsteuer (bzw. vergleichbaren Steuern) verpflichtet sind, so muss der Kunde uns diese Umsatzsteuer (bzw. vergleichbare Steuern) erstatten. Für den Fall, dass die Vergütung einer gesetzlichen Quellensteuer unterliegt, darf der Kunde die Quellensteuer lediglich in Höhe des nach nationalem Recht in seinem Ansässigkeitsstaat zulässigen Betrages einbehalten und an das zuständige Finanzamt im Namen von uns abführen. Im Falle eines Doppelbesteuerungsabkommens darf der Kunde lediglich den durch das Doppelbesteuerungsabkommen vorgegebenen maximalen Quellensteuerbetrag von den Zahlungen an uns einbehalten, sofern und soweit die Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (möglicherweise auf Null) gegeben sind. Wir sind für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen einer Quellensteuerreduktion verantwortlich. Wir sind verpflichtet, sämtliche notwendigen Ansässigkeitsbescheinigungen und Anträge zu beschaffen und zu erstellen. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei der Erlangung der Quellensteuerreduktion nach besten Kräften zu unterstützen. Er ist verpflichtet, uns unverzüglich und unaufgefordert einen offiziellen Nachweis über die auf unsere Rechnung abgeführte Steuer zur Verfügung zu stellen.

2. Vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen, trägt der Kunde die Verpackungs- und Transportkosten ab Lager sowie die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben trägt ebenfalls der Kunde. Kosten für Material und Verbrauch bzw. Aufwand sonstiger Ressourcen und Hilfsmittel (z.B. für auftragsbedingte Reisen, Erwerb zusätzlicher Lizenzen, Verpflegungsmehraufwand, Raumkosten bei Projektauslagerungen, spezieller Messtechnik u.a.) können gegen Nachweis auch dann abgerechnet werden, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.
3. Vereinbarte Preise sind nach den am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Werkstoff- und Materialpreisen, Tariflöhnen sowie gesetzlichen und tariflichen Sozialleistungen kalkuliert. Erhöhen sich diese Preisbildungsfaktoren bis zur Vertragserfüllung, sind wir zu einer angemessenen Preisänderung berechtigt. In jedem Fall sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn der Kunde unsere Leistung erst später als vier Monate nach Vertragsabschluss wünscht oder aus von ihm zu vertretenden Gründen abnehmen kann.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist bei Auftragserteilung eine Anzahlung von 30 % des gesamten Brutto-Rechnungsbetrags zu leisten. Die Anzahlung ist innerhalb von 15 Kalendertagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir können den Beginn der Tätigkeit vom Eingang der Anzahlung abhängig machen. Nach erfolgter Teilabnahme von Teilleistungen gemäß Ziffer V.5. können wir eine Abschlagszahlung verlangen. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, ist die

Restsumme nach Fertigstellung der Arbeiten und nach entsprechender Rechnungsstellung durch uns sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5. Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag am Ort unseres Geschäftssitzes verfügen können. Barzahlungen, die einen Betrag von EUR 10.000,00 nicht erreichen, werden von uns akzeptiert. Im Falle der Annahme unbarer Zahlungsmittel durch uns gilt erst die unbedingte Kontogutschrift bzw. die Verfügungsmöglichkeit über den geschuldeten Betrag als Erfüllung. Zahlungen sind zwingend von einem Bankkonto zu leisten, das dem Kunden gehört. Zahlungen durch einen Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.
6. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Davon ausgenommen sind Gegenforderungen des Kunden aus demselben vertraglichen Verhältnis.
7. Für die Ausübung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 273, 320 BGB mit der Maßgabe, dass der dem Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht zugrunde liegende Gegenanspruch des Kunden unbestritten, rechtskräftig oder entscheidungsreif ist und das Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht auf Ansprüchen aus dem vorliegenden Vertrag beruht.
8. Ist der Kunde mit einer Zahlung aus einem mit uns bestehenden Vertrag länger als 15 Kalendertage in Verzug, hat er seine Zahlung eingestellt oder ist nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unsere Forderung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, werden unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen sofort zur Zahlung fällig. Stundung und sonstiger Zahlungsaufschub – auch solcher durch Annahme von Akzepten – enden dann mit sofortiger Wirkung. Steht unsere Vertragserfüllung noch aus, können wir Voraus- oder Sicherheitsleistung verlangen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte unberührt.
9. Unsere Leistungspflicht ist suspendiert, solange der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit im Rückstand ist. Diese Klausel findet, soweit nicht in diesen AGB anderweitig geregelt, keine Anwendung, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit nur unwesentlich in Rückstand ist.

VII. Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte

1. Bei Durchführung eines Auftrags verwenden wir eigene Hilfsmittel gegenständlicher (z.B. Dokumentationen, Protokolle, Pläne etc.) und nichtgegenständlicher (Quellcode von Hilfsprogrammen, Zwischenergebnisse, Daten aus dem Telematik-System etc.)

Art. Ungeachtet dessen, ob diese zuvor näher spezifiziert bzw. spezifizierbar sind bzw. unabhängig davon, ob sie bei Durchführung oder als Ergebnis des Auftrags dem Kunden überlassen werden (nachstehend allesamt gemeinsam „Hilfsmittel“ genannt), gilt hinsichtlich des Übergangs von Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechten was hier unter Ziffer VII. folgt:

2. Eine Übertragung von Rechten, insbesondere Nutzungs- und Verwertungsrechten, an den unter Ziffer VII.1. genannten Hilfsmitteln findet ausschließlich aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden statt. Ein Rechtsübergang kraft Gesetzes ist davon unberührt.
3. Sofern nach Ziffer VII.2. ein Rechtsübergang stattfindet, behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks vor. Bei laufender Rechnung gilt der Vorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung.
4. Im Falle eines Rechtsübergangs nach Ziffer VII.2. sind wir gleichwohl zur uneingeschränkten Vervielfältigung sowie zur uneingeschränkten Verwendung für interne und externe Zwecke jedweder (insbesondere wirtschaftlicher und werblicher) Art berechtigt, soweit erforderlich räumt der Kunde uns insoweit ein einfaches, unwiderrufliches, zeitlich und geografisch uneingeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Von der Verwendung ist insbesondere auch das Einräumen von Rechten Dritter umfasst.
5. Wir sind grundsätzlich auch ausschließlicher Inhaber sämtlicher Eigentums-, Nutzungs- sowie aller sonstigen Rechte an allen Ergebnissen (einschließlich sämtlicher Erfindungen, Know-how, Berichten von Tests, Studien, Entwicklungen, Vorschlägen, Ideen, Entwürfen, Anregungen, Mustern, Modellen, Vorlagen etc.), die wir im Zusammenhang und innerhalb eines zu uns bestehenden Vertragsverhältnisses erzielen (auch im Hinblick auf Instandsetzungsumfänge bei Kundenfahrzeugen), sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Rechte an dem Quellcode und der Dokumentation sind in keinem Fall übertragbar.
6. Nur im Falle von Individualsoftware gilt was folgt:
 - a. Wir haben die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an einer für den Kunden erstellten Individualsoftware. An dieser vertraglich vereinbarten projektspezifischen Individualsoftware erhält der Kunde das ausschließliche und unwiderrufliche Nutzungsrecht, vorausgesetzt, dies ist schriftlich vereinbart. Ist nichts

gesondert vereinbart, wird dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Sofern wir ausdrücklich schriftlich zustimmen, ist der Kunde berechtigt, über diese Individualsoftware rechtlich frei zu verfügen, sie z.B. zu übertragen oder Lizenzen zur Nutzung zu erteilen. Eine Vervielfältigung ist allerdings unzulässig. Soweit für die Übertragung der Nutzungsrechte durch den Kunden an Dritte unsere Mitwirkung erforderlich ist, werden wir diese in angemessenem Umfang erbringen.

- b. Sofern wir im Rahmen der erstellten Individualsoftware bereits von uns erstellte Softwarekomponenten (Frameworks, APIs etc.) oder Know-how einsetzen, erhält der Kunde – soweit erforderlich – hieran ein einfaches nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht.
 - c. Sofern im Rahmen der zu erstellenden Individualsoftware auf nicht zu uns gehörende Drittsoftware, externe Bibliotheken, Open-Source-Komponenten oder ähnliches zurückgegriffen werden muss, verpflichtet sich der Kunde, die für eine Nutzung maßgebenden Nutzungs-/Lizenzbedingungen zu beachten und einzuhalten sowie etwaig erforderliche Nutzungs- und/oder Lizenzgebühren zu zahlen. Eine Leistung von Software ohne Open-Source-Komponenten schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
 - d. Der Kunde ist im Falle von Individualsoftware berechtigt, alle etwaigen Erfindungen, Patente oder vergleichbare Rechte, die aufgrund der erstellten Individualsoftware auftragsgemäß durch unsere Leistung entstanden sind, in Anspruch zu nehmen. Soweit die Ergebnisse/Handlungen, die zu Erfindungen, Patenten oder vergleichbaren Rechten führen, auf Tätigkeiten von Subunternehmern oder sonstigen Vertragspartnern von uns zurückgehen, muss sich der Kunde direkt an diese wenden. Gegebenenfalls können wir bei der Kontaktaufnahme unterstützen, jedoch nur, sofern und soweit datenschutzrechtlich und im Rahmen etwaiger Geheimhaltungsvereinbarungen zulässig.
 - e. Ein Reverse Engineering außerhalb des gesetzlich zwingend zulässigen Rahmens ist dem Kunden verboten.
7. Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Unterlagen, die der Kunde von uns erhalten hat, vor. Vor Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

VIII. Grundlage der Mängelhaftung

1. Grundlage unserer Mängelhaftung ist in erster Linie die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gilt der Inhalt des Auftrags des Kunden nur insoweit, als er dem Inhalt der Auftragsbestätigung entspricht. Unsere Leistung gilt als mangelfrei, wenn sie zwar unter dem Niveau der vereinbarten Beschaffenheit bleibt, jedoch dem zum Leistungszeitpunkt aktuellen und maximal möglichen Stand der Technik entspricht.
2. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen eines anderen Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Kunde nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir keine Haftung.
3. Wir übernehmen weder eine generelle Garantie für die Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Produkts noch dafür, dass das Produkt für eine bestimmte Dauer seine Beschaffenheit behält.
4. Es unterliegen grundsätzlich nur verdeckte Mängel, die nicht schon bei Lieferung/Abnahme entdeckt werden konnten, der Gewährleistung. Diese sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
5. Wird die Zulassung des Fahrzeugs zum Straßenverkehr durch die zuständige Zulassungsbehörde aufgrund eines Mangels verweigert, der nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Elektrifizierung des Fahrzeugs steht, teilen wir dem Kunden die Entscheidung, und soweit vorhanden die Beanstandung, der Zulassungsbehörde mit. Der Kunde kann den Mangel auf seine Kosten beheben lassen. Lässt der Kunde den Mangel nicht beheben und erhält das Fahrzeug daraufhin keine Zulassung zum Straßenverkehr, behalten wir gleichwohl unseren Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Gleiches gilt für die Abgas- und Hauptuntersuchung des TÜVs und für die Verweigerung der Zulassung durch die Zulassungsbehörde aus einem sonstigen Grund.

IX. Haftung / Gewährleistung

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist und soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haften wir grundsätzlich – gleich aus welchem Rechtsgrund und soweit nicht nachfolgend speziell eine weitergehende Haftung bestimmt ist – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Ein möglicher Anspruch des Kunden auf Ersatz eines Verzugschadens beschränkt sich – vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer IX.2. – im Falle leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5 % der vertraglich vereinbarten Gegenleistung des Kunden. Will der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung, so muss er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung des Vertrags gesetzt haben.
4. Im Falle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung durch den Kunden, ist der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit – vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer IX.2. – auf maximal 25 % der vertraglich vereinbarten Gegenleistung beschränkt. Sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Vertragsschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so sind Ansprüche auf Schadensersatz im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Sofern uns die Leistung durch Zufall unmöglich wird, während wir in Verzug sind, so haften wir im Rahmen der vorstehenden Haftungsbeschränkungen. Wir haften – vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer IX.2. – nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.
6. Die sich aus dieser Ziffer IX. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Haftungsbeschränkungen, die in dieser Ziffer IX. geregelt sind, gelten

in jedem Fall nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7. Unsere Haftung für Sachmängel beträgt ein Jahr nach Abnahme der Leistung. Ansprüche wegen Sachmängeln, die während unserer in vorstehendem Satz genannten Haftungsdauer entstanden sind, verjähren in zwei Jahren nach Abnahme der Leistung. Mängelansprüche im Rahmen von Leistungen an Werken im Sinne des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB als auch Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer IX.2. Satz 1 und Ziffer IX.2.a. sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden, die nicht in dieser Ziffer IX.7. geregelt sind, verjähren innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist (die Haftung wegen Lieferverzuges ist in den Ziffern III. und IX. abschließend geregelt). Sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Vertragsschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so sind jegliche Sachmängelansprüche ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleiben weitergehende Ansprüche, soweit wir aufgrund Gesetzes zwingend haften oder, soweit etwas anderes vereinbart wird. Die nachfolgenden Sätze gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche entsprechend: Sofern wir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für einen Schaden haften, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir beschränkt wie folgt:
 - a. Wir haften lediglich bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten;
 - b. Unsere Haftung ist auf den bei Abschluss des Vertrags vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt;
 - c. Ist der Schaden durch eine vom Kunden für den gegenständlichen Schadensfall abgeschlossene Versicherung (mit der Ausnahme von Summenversicherungen) gedeckt, haften wir insoweit lediglich für möglicherweise damit verbundene Nachteile des Kunden;
 - d. die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, unserer Betriebsangehörigen und unserer Erfüllungsgehilfen für von diesen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Unberührt bleibt – unabhängig von einem Verschulden von uns – eine Haftung durch uns bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz.

Im Falle einer Mängelbeseitigung gelten die folgenden Regeln:

- a. Der Kunde muss Ansprüche wegen eines Sachmangels bei uns oder bei anderen, von uns für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen (der Eingang mündlicher Anzeigen wird durch uns schriftlich bestätigt);
 - b. werden zur Mängelbeseitigung Teile eingebaut, so kann der Kunde für diese Sachmängelansprüche bis zum Ablauf der im ersten Satz dieser Ziffer IX.7. genannten Haftungsdauer geltend machen – die ersetzten Teile gehen in unser Eigentum über.
8. Keine Sachmängel liegen z.B. vor bei Schäden aufgrund:
- a. der Einwirkung mechanischer Gewalt von außen;
 - b. der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung;
 - c. der Unterlassung vorgeschriebener Wartungsarbeiten oder der nicht sachgerechten Durchführung von Wartungsarbeiten;
 - d. von unsachgemäß veränderten Teilen;
 - e. des Einbaues fremder Teile;
 - f. des normalen Verschleißes;
 - g. fehlerhaften Fahrverhaltens;
 - h. der Folgen von Unfällen;
 - i. verstopfter oder verschmutzter Filter;
 - j. bei einer bauteilbedingten Verringerung der Batteriekapazität bei Hochvoltbatterien über die Zeit, sofern dieser Wert vor Ablauf der Sachmängelhaftungsfrist nicht 70 % der installierten Kapazität unterschreitet oder
 - k. sofern ein Mangel an einer Hochvoltbatterie dadurch entstanden ist, dass diese nicht ordnungsgemäß geladen wurde.
9. Der Kunde hat von Daten jeglicher Art, auf die er Zugriff hat, regelmäßig und ihrer Wichtigkeit entsprechend häufig Datensicherungen anzufertigen. Die Haftung für von uns leicht fahrlässig verursachtem Datenverlust beschränkt sich auf den typischen

Wiederherstellungsaufwand, der bei dem Vorhandensein derartiger Datensicherungen erforderlich ist. Im Übrigen gilt die Haftungsbeschränkung aus den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer IX.

10. Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen dieser Ziffer IX. bestehen Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten gegen uns nur dann, wenn mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder in den USA veröffentlicht ist. Zudem darf das Schutzrecht nicht im Eigentum des Kunden oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (gem. § 15 AktG) stehen bzw. gestanden haben und der Kunde darf die Verletzung von Schutzrechten nicht zu vertreten haben. Darüber hinaus sind Ansprüche ausgeschlossen, wenn die Leistung entsprechend der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden erfolgt oder die (behauptete) Verletzung des Schutzrechts eine Folge der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Produkt oder Leistung ist oder die Leistung in einer Weise genutzt wird, welche für uns nicht voraussehbar war. Der Kunde muss uns unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informieren. Er muss uns jeglichen damit zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Anspruchsteller und (ggf.) Gerichten in Kopie unverzüglich nach dem jeweiligen Zugang übersenden und uns Auskünfte zur Verteidigung gegen den jeweiligen Anspruch erteilen. Auf unser Verlangen hin muss der Kunde es uns überlassen, die Prozessführung durch den Kunden zu steuern und uns das Letztentscheidungsrecht über den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen einräumen. Zudem hat der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Unterlässt der Kunde diese Mitwirkungshandlungen, so entfällt ein eventueller Anspruch aus dieser Ziffer IX.9. Die Regelungen in dieser Ziffer IX.9. sind insoweit abschließend, als dass weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer IX.9. geregelten Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten gegen uns ausgeschlossen sind.

X. Kündigung

1. Unbeschadet sonstiger vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften, können beide Vertragsparteien den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für uns insbesondere dann vor, wenn die Durchführung des Vertrages eine Gefahr für Leib und/oder Leben unserer Mitarbeiter darstellt, der Kunde in nicht unerheblichem Maße gegen seine Mitwirkungspflichten in Ziffer IV. verstößt, nach Ablauf einer angemessenen Fristsetzung seine Mitwirkungspflichten nicht erbringt, der Kunde gegen die in Ziffer XI. geregelten Geheimhaltungspflichten verstößt.

2. Gesetzliche Rechte und Ansprüche zur Beendigung des Vertragsverhältnisses werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

XI. Geheimhaltungspflichten und Datenschutz

1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.
2. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a. die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b. die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c. die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Kunde uns vorab unterrichten und uns Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
3. Der Kunde wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen und diese auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen des Kunden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.
4. Ein Verstoß gegen die in dieser Ziffer XI. geregelten Geheimhaltungspflichten berechtigt uns zur fristlosen Kündigung. Für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung wird eine angemessene Vertragsstrafe fällig, deren Höhe in unser Ermessen gestellt wird und jederzeit gerichtlich auf ihre Angemessenheit hin überprüfbar ist.

5. Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Die im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Namen, Adresse, Kontenverbindungen, werden zu Eigenzwecken gespeichert und verarbeitet. **Der Kunde ist mit Erteilung des Auftrags damit einverstanden.**
6. **Der Kunde verpflichtet sich, uns gegenüber, alle datenschutzrechtlich notwendigen Erklärungen abzugeben bzw. gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen, wie zum Beispiel eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV), zu treffen.**

XII. Eigentumsvorbehalt / Unternehmerpfandrecht / Rückkaufoption

1. Soweit bei der Erbringung unserer Leistung Bauteile einge- oder verbaut werden, die nicht vom Kunden bereitgestellt werden, behalten wir uns das Eigentum an diesen Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsprodukte oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sowie die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind uns vom Kunden unverzüglich mittels Einschreiben anzuzeigen. Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Kunden, soweit es uns nicht gelingt, die Kosten von dem Gläubiger des Kunden einzuziehen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Produkte zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich das Produkt herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Wir sind berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Kunden, die wieder in Besitz genommenen Produkte (einschließlich etwaigen Zubehörs) durch

freihändigen Verkauf zu verwerten. Dabei haben wir nach unserer Wahl auch das Recht, durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen den gewöhnlichen Wert des Produkts ermitteln zu lassen. Alle Kosten der Rücknahme und Verwertung des Produktes trägt der Kunde. Ohne Nachweis werden die Kosten der Verwertung mit 5 % des gewöhnlichen Verkaufswerts festgesetzt. Es steht dem Kunden und uns frei, höhere oder niedrigere Kosten nachzuweisen. Der Einwand, dass das Produkt der Aufrechterhaltung des Gewerbes des Kunden dienen muss, ist ausgeschlossen.

5. Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer XII.5.c. befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung unserer Produkte mit anderen Produkten erwerben wir Miteigentum an den entstehenden neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Produkte zu den anderen Produkten zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer XII.2. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c. Zur Einziehung der jeweiligen Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die jeweilige Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer XII.3. geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

6. Übergibt uns der Kunde Gegenstände zur Bearbeitung, steht uns hieran ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Der Kunde bestellt uns zudem ein vertragliches Pfandrecht zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unserer Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
8. Alle die zum Zweck der Elektrifizierung dauerhaft ausgebauten Komponenten, die bereits vor dem Ausbau im Eigentum des Kunden standen, bleiben auch nach dem Ausbau im Eigentum des Kunden. Nach entsprechender Vereinbarung können diese auch vom Kunden an uns zur entsprechenden Entsorgung und/oder Weiterverwertung übergeben werden.
9. Soweit der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Vertragsabschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für unsere Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis die uns im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag zustehenden Forderungen ausgeglichen sind.
10. Auf unser Verlangen hin hat der Kunde die Produkte während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl, Feuer, Einbruch, Haftpflicht sowie Beschädigung ausreichend zu versichern. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag müssen bis zur vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Gegenleistung des Kunden und in dieser Höhe uns zustehen. Auf unser Verlangen hat der Kunde ausreichende Nachweise für die Versicherung (insb. Versicherungspolice und Prämienquittungen) vorzulegen. Zudem muss der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Produkte in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und sämtliche erforderlichen Reparaturen sofort durch fachmännische Leistung ausführen.
11. Wir haben das Recht, auf die in dieser Ziffer XII. geregelten Eigentumsvorbehaltsrechte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden zu verzichten. Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu der Verzichtserklärung, indem er unsere nächste, durch ihn beauftragte und auf die Verzichtserklärung folgende Leistung annimmt. Alternativ kann der Kunde auch eine entsprechende schriftliche Annahmeerklärung gegenüber uns abgeben.

XIII. Einwilligung in die Datenverarbeitung und -weitergabe

1. Der Leistungsgegenstand beinhaltet die Elektrifizierung, wobei ein digital vernetztes

Umrüst-Kit verwendet wird, das Daten aus dem Fahrzeug an ein „Backend“ bei uns übermittelt. Die übermittelten Daten beinhalten in Verbindung mit der Fahrzeugidentifikationsnummer möglicherweise auch personenbezogene Daten.

2. Die Daten werden von uns für die Bereitstellung von Serviceleistungen, die auch von mit uns verbundenen Unternehmen (gem. § 15 AktG) erbracht werden können, benutzt. Darüber hinaus werden die Daten auch für folgende Zwecke genutzt (die Erzeugung von Auswertungsergebnissen erfolgt lediglich in anonymisierter Form):
 - a. Fortwährende Weiterentwicklung des Service-Angebots;
 - b. Fehlerprävention und -diagnose;
 - c. Ermittlung und Plausibilisierung von Kennzahlen zur Verschleiß- und Verbrauchsreduktion;
 - d. Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen und der Regelungen zur Produkthaftung;
 - e. Verbesserungen der Qualität von Produkt und Services.
3. Der Kunde stimmt der Übermittlung der im Rahmen des Betriebs aufgezeichneten und möglicherweise personenbezogenen Fahrzeugdaten an uns im Rahmen der oben genannten Zwecke zu. Sämtliche Auswertungen, welche durch uns vorgenommen werden, dienen den oben genannten Zwecken. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten von Kunden kann auf entsprechende Anfrage von Gerichten oder Ermittlungsbehörden erfolgen. Die Einwilligung zu der vorgenannten Übermittlung von Daten kann der Kunde schriftlich mit Wirkung für die Zukunft gegenüber uns jederzeit widerrufen. In einem solchen Fall können die ggf. vom Kunden beauftragten Dienstleistungen, die eine Datenübertragung erfordern, nicht mehr erbracht werden.
4. Aufgrund lokaler Regelungen des jeweiligen Betriebslands bzw. einer Durchführungsverordnung der EU-Kommission kann eine Weitergabe des Energieverbrauchs in Verbindung mit der Fahrzeugidentifikationsnummer an die entsprechende Landesbehörde oder an die EU-Kommission angefordert werden und erfolgen. Der Kunde bzw. der Fahrzeughalter kann eine solche Weitergabe verweigern.
5. Sofern der Kunde das Fahrzeug an einen Dritten veräußert, hat er diesen über die Regelungen dieser Ziffer XIII. zu informieren.

XIV. Exportkontrolle

1. Eine Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Vertragsgegenstands kann ganz oder teilweise Gegenstand von Vorschriften zu Sanktionen, zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bzw. zu restriktiven Maßnahmen hinsichtlich bestimmter Länder, Regionen und Personen sein. Wir werden mit sofortiger Wirkung von einer Verpflichtung zur Ausfuhr (oder zur Wiederausfuhr) des Vertragsgegenstands befreit, soweit wir nicht oder nicht rechtzeitig die hierfür erforderlichen Genehmigungen erhalten. Uns steht hierbei ein Rücktrittsrecht von einem bereits abgeschlossenen Vertrag zu. Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz hat der Kunde in einem solchen Fall nicht.
2. Wir können zudem jederzeit die Erfüllung des Vertrags aus exportkontroll- oder sanktionsrechtlichen Gründen verweigern und vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz hat der Kunde in einem solchen Fall nicht.
3. Der Kunde muss jederzeit alle anwendbaren Vorschriften und Gesetze zur Ausfuhr, Wiederausfuhr und Einfuhr einhalten. Ausnahmen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Bestätigung nach entsprechender Prüfung.

XV. Hinweis gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir werden nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen. Hierzu sind wir auch nicht verpflichtet.

XVI. Datenschutz

Wir erheben und verarbeiten bzgl. der jeweiligen Geschäftsvorgänge Daten vom Kunden, die auch personenbezogen sind. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (*Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person*) sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.peppermotion.com/datenschutzerklaerung/>.

XVII. Datenweitergabe zum Zweck der Refinanzierung

Wir weisen den Kunden hiermit darauf hin, dass seine im Rahmen des Vertragsabschlusses erhobenen Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zum Zweck der Refinanzierung an Finanzdienstleister weitergegeben werden.

XVIII. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Schlussbestimmungen

1. Mündliche Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages – einschließlich dieser Bestimmung selbst – bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung abgetreten bzw. sonst übertragen werden.
3. Bei Vertragsschluss sind folgende Dokumente Vertragsbestandteil:
 - Unverbindliches Angebot (inklusive Leistungsübersicht) von uns
 - Auftrag des Kunden
 - Auftragsbestätigung von uns
 - Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen:
<https://www.peppermotion.com/agb/>
 - Unser Business Partner Code of Conduct:
<https://www.peppermotion.com/agb/>

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt vorrangig unsere Auftragsbestätigung gefolgt von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und (wiederum) gefolgt von unserem Business Partner Code of Conduct. Die nachfolgenden Vertragsbestandteile gelten gleichrangig.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Ingolstadt. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort unserer Leistung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
5. Für diese AGB und die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Bei unterschiedlichen Vertragsurkunden ist die deutsche Fassung maßgeblich.
6. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der jeweils unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.

pepper motion GmbH
Alemannenstr. 14
D-85095 Denkendorf

